**Erläuterungen zu einer nachträglichen Vereinbarung über den Ausschluss des § 616 BGB**

Nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird demjenigen, der durch die Behörden unter Quarantäne gestellt wird, sein hierdurch erlittener Verdienstausfall erstattet. Nach § 56 Absatz 5 IfSG muss der Arbeitgeber des von Quarantäne betroffenen Arbeitnehmers für längstens sechs Wochen „für die zuständige Behörde“ auszahlen. Der Arbeitgeber fungiert also wie eine „Auszahlstelle“ für den Staat hinsichtlich der Entschädigung nach § 56 IfSG. Er tritt hinsichtlich der Vergütung an den Arbeitnehmer in Vorleistung und zahlt diese für maximal sechs Wochen weiter. Die von ihm an den Arbeitnehmer ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber sodann auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Damit sollte an sich alles geregelt sein: Das Gesetz sieht vor, dass der Arbeitgeber nicht auf den an seinen Arbeitnehmer ausgezahlten Beträgen „sitzen bleiben“ soll. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis der Behörden geschieht aber – mit Verweis auf § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – genau das. Dabei vertreten die Behörden aktuell die Rechtsauffassung, dass der Arbeitgeber nach § 616 BGB ohnehin zu einer Fortzahlung der Vergütung verpflichtet und für eine Entschädigung des Arbeitgebers nach dem IfSG daher kein Raum sei. **Die Anträge der Arbeitgeber auf Erstattung der gezahlten Beträge werden abgelehnt!**

Bei einem arbeitsvertraglichen Ausschluss des § 616 BGB können sich die Behörden nicht auf dieses Argument berufen. Dem Arbeitgeber können die an den Arbeitnehmer in Quarantäne gezahlten Beträge erstattet werden. **Daher ist ein Ausschluss des § 616 BGB zu empfehlen.**

**WICHTIG!**

* Für den **Arbeitnehmer entstehen** durch den Ausschluss des § 616 BGB, bezogen auf eine angeordnete Quarantäne, **keinerlei Nachteile!** Auch mit Ausschluss des § 616 BGB erhält er für die Zeit der Quarantäne in jedem Fall sein Entgelt durch den Arbeitgeber weitergezahlt. **Der Arbeitgeber ist gesetzlich zur Zahlung verpflichtet, § 56 Abs. 5 IfSG.** Für den Arbeitnehmer ändert sich also nichts. Allerdings besteht für den Arbeitgeber aktuell wohl nur im Falle des Ausschlusses des § 616 BGB die Möglichkeit, die an den Arbeitnehmer gezahlten Beträge von der Behörde erstattet zu bekommen.
* **Nicht der Arbeitnehmer** muss die mühselige Arbeit, die Erstattung bei der Behörde zu beantragen, leisten, sondern der Arbeitgeber, auch bei einem vertraglichen Ausschluss des § 616 BGB.

*„§ 616 BGB: Vorübergehende Verhinderung*

*Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“*